

Rechtsformwahl Spreeschwimmhalle

Zur Erfüllung der Aufgaben stehen den Städten und Gemeinden grundsätzlich unterschiedliche Unternehmensstrukturen zur Verfügung. Die Auswahl wird jedoch begrenzt durch die jeweils gültigen Kommunalverfassungen der einzelnen Länder.

Gemäß § 92 BbgKVerf können **Unternehmen** der Gemeinde sein:

1. Eigenbetriebe als Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
2. rechtsfähige kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts, die sich in alleiniger Trägerschaft der Gemeinde befinden,
3. Gesellschaften in privater Rechtsform, deren Anteile vollständig der Gemeinde gehören,
4. trägerschaftliche Beteiligungen an kommunalen Anstalten nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg und Beteiligungen an Gesellschaften in privater Rechtsform, deren Anteile der Gemeinde teilweise gehören.

	Regiebetrieb	Eigenbetrieb	Anstalt des öffentlichen Rechts	GmbH gGmbH	AG
Gesetzliche Grundlage	Kommunalverfassung	KVerf, EigVO Satzung	KVerf, spezielle VO, Satzung	GmbHG Gesellschaftsvertrag	AktG Satzung
Rechtl. Verhältnis	keine eigene Rechtsperson, Teil des Gemeindevermögens	keine eigene Rechtsperson, Sondervermögen der Gemeinde	Juristische Person, handels-rechtl. und steuerrechtlich eigenständiges Rechtssubjekt	Juristische Person, handelsrechtl. und steuerrechtlich eigenständiges Rechtssubjekt	Juristische Person, handelsrechtl. und steuerrechtlich eigenständiges Rechtssubjekt ja
Mindestkapital	Keines	Keines	Keines	25.000 €	50.000 €
Mindesthöhe der Einlage	Keine	Keine	Keine	100 €	1 €
Leitungsbefugnis	BM	BM oder Werkleiter	Vorstand	Geschäftsführung	Vorstand
Leistungsstruktur	lange Entscheidungswege und parzellierte Zuständigkeiten	kurze Entscheidungswege, weniger parzellierte Zuständigkeiten	kurze Entscheidungswege, Zuständigkeit des Vorstandes	kurze Entscheidungswege, Gesamtzuständigkeit Geschäftsführung	kurze Entscheidungswege, Vorstand ist weitgehend selbständig
Weitere Organe	Gemeindevertretung, Ausschüsse	Werksausschuss, Gemeindevertr.	Verwaltungsrat	(Aufsichtsrat) Gesellschaftervers.	Aufsichtsrat Hauptversammlung
Personal	Kommunal, kein eigener Stellenplan	Kommunal, eigener Stellenplan	Unternehmen, eigener Stellenplan	Unternehmen, eigener Stellenplan	Unternehmen, eigener Stellenplan
Haftung der Kommune	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	Stamm-/ Eigenkapital	Gezeichnetes/ Eigenkapital
Kreditaufnahme	Haushalt	Betrieb, Nachweis im HH	Anstalt	Unternehmen	Unternehmen
Jahresabschluss	bei Betrieb gewerbl. Art ja	Kfm. Jahresabschluss	Kfm. Jahresabschluss	Kfm. Jahresabschluss	Kfm. Jahresabschluss
Mitbestimmung	PersVG, Personalrat	PersVG, Personalrat, Mitwirkung im Ausschuss	PersVG, Personalrat, Mitwirkung im Verwaltungsrat	BetrVG, MitBG, Betriebsrat	BetrVG, MitBG, Betriebsrat
Prüfung	örtl. und überörtl. Rechnungsprüfung	Abschlussprüfer oder Rechnungsprüfungsamt, überörtl. Prüfung	Abschlussprüfer oder Rechnungsprüfungsamt, überörtl. Prüfung	Abschlussprüfer oder Rechnungsprüfungsamt (überörtl. Prüfung)	Abschlussprüfer oder Rechnungsprüfungsamt (überörtl. Prüfung)
parlament. Kontrolle	ausgeprägt	ausgeprägt	geringer	gering	gering

Regiebetrieb

keine eigene Rechtspersönlichkeit

unmittelbar in die Struktur der Verwaltung eingeordnet

Steuerliche Relevanz besteht, wenn ein Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 4 Abs. 1 des KStG vorliegt. Er unterliegt dann allen Steuerarten. (KSt, GewSt, USt)

Personalrechtlich erfolgt eine Einbindung in das öffentliche Dienstrecht

Geschäftsführung im gesellschaftsrechtlichen Sinne als besonderes Organ existiert nicht
Hauptverwaltungsbeamte ist gesetzlicher Vertreter

Aufsicht über den Regiebetrieb üben die Gemeindevertretung sowie der Hauptverwaltungsbeamte aus

Gemeinde haftet uneingeschränkt

Erbringung eines Mindestkapitals zur Gründung eines Regiebetriebes ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Eigenbetrieb

Eigenbetrieb besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Er wird als Sondervermögen mit eigener Kassen- und Kreditwirtschaft, eigener kaufmännischer Buchführung, eigener Gewinn- und Verlustrechnung sowie einem eigenen haushaltsrechtlich selbständigen Wirtschaftsplan, der sich in Erfolgs-, Stellen-, Investitions- und Finanzplan untergliedert, geführt.

Der Jahresabschluss erfolgt in Form der Bilanz/Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Erstellung eines Lageberichtes. Jahresabschluss und Lagebericht sowie die Buchführung sind bei Eigenbetrieben zu prüfen.

Der Eigenbetrieb ist dann steuerpflichtig, wenn ein Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 4 Abs.1 KStG vorliegt. Er unterliegt dann grundsätzlich allen Steuerarten.

Der Eigenbetrieb ist eingebunden in das öffentliche Dienstrecht.

Die Gemeinde haftet uneingeschränkt für den Eigenbetrieb.

Das Eigenbetriebsrecht verlangt im Gegensatz zu Kapitalgesellschaften keinen bestimmten Mindestbetrag zur Gründung.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Besitzt eigene Rechtspersönlichkeit

kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden

Organe der GmbH sind die Gesellschafterversammlung, der (fakultative) Aufsichtsrat und die Geschäftsführung

Wirtschaftsplan wird außerhalb des allgemeinen Haushaltes geführt

GmbH besitzt eine eigene Kreditwirtschaft

Grundlage des Rechnungswesens ist die kaufmännische Buchführung

Die GmbH ist steuerrechtlich stets relevant und unterliegt demgemäß grundsätzlich allen Steuerarten.

Es liegt eine eigenständige Personalwirtschaft vor. Gegenüber den Gläubigern haftet die GmbH mit ihrem Gesellschaftsvermögen.

Das Mindestkapital bei Gründung beträgt 25 T€.

Auch als gGmbH?

Mehrheitsbeteiligung

Die Mehrheitsbeteiligung setzt voraus, dass sich hier mindestens zwei Gesellschafter zur Gründung einer GmbH zusammenschließen, wobei ein Gesellschafter die Kapitalmehrheit und somit nach GmbH-Recht auch Stimmenmehrheit besitzt.

Als gemischt-wirtschaftliches Unternehmen ein PPP.

ABER: Keine Renditeaussichten für privaten Partner bei defizitärem Betrieb eines Schwimmbades!

Public-private-Partnership (im weiteren Sinne)

Idee: Trennung Investition und Betrieb

Vorteil: Finanzierung, Planung und Durchführung der Investition durch einen privaten Dritten, Zeitersparnis, Kostenersparnis

Möglichkeiten:

- ▶ Spreeschwimmhalle ist Betreiber, Dritter ist Eigentümer (Investor)
- ▶ Spreeschwimmhalle ist Eigentümer, Dritter Betreiber
- ▶ Spreeschwimmhalle ist Betreiber und Eigentümer
- ▶ Spreeschwimmhalle und Dritte(r) als Gesellschaftsmodell
- ▶ Finanzierung, Planung, Errichtung und Betreuung durch Dritten

(Spreeschwimmhalle im Sinne von Regiebetrieb, Eigenbetrieb, GmbH ..)

Gesucht wird: Investor, der baut!

Spreeschwimmhalle die betreibt!

Fazit:

Der Stadt Fürstenwalde/Spree stehen bereits jetzt zwei geeignete Rechtsformen zur
Betreibung der Spreeschwimmhalle zur Verfügung:

Fürstenwalder Sport- und Freizeiteinrichtungen – Kommunaler Eigenbetrieb
Bürgerhaus Fürstenwalder Hof – Kultur und Freizeit GmbH.

Weitere Möglichkeiten:

Betreibung als Regiebetrieb innerhalb des städtischen Haushaltes.

Neugründung einer GmbH.

Neugründung eines Eigenbetriebes.

Abschluss eines PPP.

Die Wahl der Rechtsform und des gesamten Konstrukts aus Finanzierung, Investition und
Betreibung sollte durch einen Unternehmensberater und Juristen begleitet werden. So
sind die Möglichkeiten und Fallstricke aus dem Umwandlungsgesetz (bspw. von
Eigenbetrieb in GmbH), den Gründungsmodalitäten und der Steuergesetzgebung bzw.
die Auswirkungen bei Weiterführung vorhandener Rechtsformen und der Abschluss von
Verträgen mit Dritten zu untersuchen und zu bewerten, so dass eine Entscheidung
hinsichtlich einer optimierten Rechtsform, der Finanzierung und Investition sowie der
Art der Betreibung getroffen werden kann.